

3000/AB
vom 01.12.2025 zu 3490/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.794.032

Ihr Zeichen: 3490/J-NR/2025

Wien, 1. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Oktober 2025 unter der Nr. **3490/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klima- und Umweltförderungen im Zusammenhang mit dem neuen Klimagesetz-Entwurf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 10:

- Mit welchen Strafzahlungen in Form von verpflichtendem Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten aus dem Ausland rechnet das Ministerium im Falle einer Verfehlung der EU-Klimaziele durch Österreich?
- Welche Berechnungen oder Prognosen zur Höhe dieser möglichen Strafzahlungen liegen derzeit vor?
- Welche finanziellen Vorkehrungen wurden im Budget getroffen, um solche Zahlungen gegebenenfalls leisten zu können?
- In welchem Ausmaß ist Österreich bereits in den vergangenen Jahren durch den Ankauf von Klimazertifikaten finanziell belastet worden?

- Welche Überlegungen bestehen, laufende oder geplante Ausgaben umzuschichten, um drohende Strafzahlungen abzufedern?

Die Republik Österreich ist verpflichtet, bis zum Jahr 2030 im Rahmen des europäischen „Effort Sharing“ die Treibhausgasemissionen in Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandelssystems (ETS) um 48 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren.

Im Jahr 2027 wird die erste Teilperiode 2021 bis 2025 abgerechnet werden. Aus heutiger Perspektive wird erwartet, dass die österreichischen Emissionsrechte für diese fünf Jahre im Bereich des Effort Sharing ausreichend sein werden, um die aktuell sinkenden Treibhausgasemissionen abdecken zu können. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) erwartet somit aus dem Titel „Effort Sharing“ keinen Bedarf an Zertifikatsankäufen.

Ungewiss ist die Situation hingegen hinsichtlich LULUCF (Land Use, Land Use Change and Forestry – EU-Landnutzungsverordnung): Aufgrund von klimawandelbedingten Schäden in den heimischen Wäldern (insb. Trockenstress, Stürme, Borkenkäfer) hat die CO₂-Speicherfähigkeit in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Ziel ist es, dass diese nicht unmittelbar durch menschliche Eingriffe bedingten Schwankungen weitgehend als technische Korrekturen durch die Europäische Kommission anerkannt werden.

Die Treibhausgasemissionen der zweiten Teilperiode 2026 bis 2030 lassen sich derzeit nicht exakt vorhersagen.

Ein Zukauf von Emissionsrechten durch die Republik Österreich war bislang nur in der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode 2008 bis 2012 erforderlich. Das Ziel bis zum Jahr 2020 konnte erreicht werden.

Zu den Fragen 5 bis 9 und 11:

- In welcher Gesamthöhe wurden seit Beginn der letzten Regierungsperiode Budgetmittel für Klima- und Umweltpolitik (Projekte, Förderungen, Subventionen etc.) aufgewendet?
 - a. Wie hoch waren die Kosten für einzelne Projekte, welche Organisationen waren mit deren Durchführung betraut und welche Kosten entstanden dabei jeweils dem BMLUK? (Bitte um Aufschlüsselung nach Projekten)
- Welche konkreten Förderprogramme wurden mit diesen Mitteln finanziert, und wie hoch war das jeweilige Budgetvolumen?

- Welche Evaluierungen der Wirksamkeit dieser Programme existieren, insbesondere in Bezug auf ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die CO₂- Bilanz?
- Welche Förderungen oder Maßnahmen werden trotz veränderter Rahmenbedingungen fortgeführt, und wie wird ihre Sinnhaftigkeit begründet?
- Welche Kriterien zieht das Ministerium heran, um zwischen effektiven und ineffizienten Maßnahmen zu unterscheiden?
- Welche langfristigen Budgetmittel sind in den kommenden Jahren für Klima- und Umweltprojekte bzw. für Klima- und Umweltförderungen vorgesehen, und wie werden diese Beträge kontrolliert und bewertet?
 - a. Welche Vereine, Unternehmen und NGOs werden für besagte Projekte herangezogen?
 - i. In welcher Höhe gedenkt man sie dafür mit finanziellen Zuwendungen zu versehen?

Für die Gesamthöhe der in den letzten Jahren aufgewendeten Budgetmittel wird auf die jeweiligen Bundesrechnungsabschlüsse (siehe https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_3/Einzahlungen_und_Auszahlungen_des_Bundes.html) verwiesen. Bezuglich konkreter Projekte darf auf die Detailinformationen verwiesen werden, die auch den von den im Parlament vertretenen Parteien entsandten Mitgliedern der jeweils zuständigen Kommission nach § 7 Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idGf, vorliegen. Mit der Förderabwicklung aller Umweltprojekte nach dem UFG ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) betraut.

Die Förderprogramme sind im Umweltförderungsgesetz festgelegt, insbesondere darf auf § 6 Abs. 2f UFG hingewiesen werden. Investitionsförderungen sind für alle Zielgruppen gemäß UFG möglich. Die Budgetierung für Umweltförderungen unterliegt den Bestimmungen des UFG und des Beihilfenrechts. Zu den einzelnen Förderungsaktionen veröffentlicht die KPC entsprechende Informationsblätter. Die Förderungshöhen sind je Maßnahme, Zielgruppe und Effizienzvorgabe unterschiedlich und auf der Webseite der KPC abrufbar (siehe <https://www.umweltfoerderung.at/>).

Bezuglich der Evaluierungen darf auf den Bericht zur UFG-Evaluierung 2020-2022 unter <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/evaluierung-der-umweltfoerderungen-des-bundes-2020-2022.html> sowie auf die jährlichen Berichte zur Umweltförderung des Bundes (siehe <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/foerderungen-des-bundes-fuer-klima-und-umweltschutzmassnahmen.html>), in denen über die tatsächlichen Auswirkungen der Förderprogramme informiert wird, verwiesen werden.

Darüber hinaus analysierte die Prognos Europe GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen der Energie- und Klimaförderung in Österreich (siehe <https://www.prognos.com/de/projekt/klima-energie-foerderungen-oesterreich>). Diese Studie hat den Instrumenten des BMLUK eine hohe Wirksamkeit attestiert, allerdings mit dem Hinweis, dass vor allem bei der Sanierungsoffensive die Förderhöhen angepasst werden sollten, um pro Euro Steuergeld deutlich höhere Treibhausgaswirkung zu erzielen. Mit Sitzung der UFI-Kommission am 3. Oktober 2025 wurde diese Empfehlung umgesetzt, womit die Effizienz um einen Faktor 2,5 gesteigert wird. Zudem sollen die reguläre Umweltförderung im Inland (UFI), die österreichischen Unternehmen zugutekommt und deren Wettbewerbsfähigkeit stärkt, sowie andere bewährte Förderungen, wie der Biodiversitätsfonds und der Kreislaufwirtschaftsfonds, weitergeführt werden. Alle genannten Maßnahmen haben zudem einen positiven Effekt auf Wertschöpfung, Beschäftigung und Wachstum.

In der konkreten Förderausgestaltung – welche ausnahmslos der Beschlussfassung in der jeweils zuständigen Kommission und Genehmigung durch den Bundesminister folgt – werden seit jeher die gewünschten Effekte für Klima und Umwelt in Relation zu den eingesetzten Mitteln gesetzt (Fördereffizienz).

Zu den Fragen 12 bis 15:

- Wie hoch waren die bisherigen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Kampagnen und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Klima- und Umweltpolitik?
- Welche Budgets sind aktuell für die Bewerbung der Klima- und Umweltpolitik vorgesehen, und wie verteilen sich diese auf die kommenden Jahre?
- Welche Kommunikationsstrategien oder Kampagnen wurden bislang mit Steuergeld umgesetzt, um Klimaziele und Umweltmaßnahmen zu bewerben, und welche Ergebnisse konnten dabei gemessen werden?
- Nach welchen Kriterien wird entschieden, in welchem Umfang Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klima- und Umweltpolitik betrieben wird, und welche Erfolgskontrolle findet hierbei statt?

Es darf auf die Medientransparenzdatenbank der RTR GmbH verwiesen werden.

Die Entscheidung über Kommunikationsmaßnahmen zu einem bestimmten Themenbereich werden im Rahmen eines strategischen Gesamtkonzepts geplant und umgesetzt. Auf dieser Grundlage erstellt das BMLUK einen Öffentlichkeitsjahresplan, der die voraussichtlichen

Schwerpunkte und geplante Maßnahmen festlegt. Die Ausarbeitung dieses Plans läuft derzeit noch.

Das BMLUK orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Ziel ist es, das jeweilige Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit abzudecken.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

